

Corona-Sonderzahlungen

Aufgrund der Coronakrise können Arbeitgeber ihren Beschäftigten zwischen dem 01. März und dem 31. Dezember 2020 Sonderzahlungen **bis 1.500 Euro steuerfrei** in Form von Zuschüssen und Sachbezügen gewähren. Die großzügige Steuerbefreiung war für derzeit besonders gefordertes Personal (z. B. in Krankenhäusern oder Lebensmittelgeschäften) gedacht, weil bei der Anwendung des Steuerrechts jedoch nicht nach Berufen getrennt werden kann, gilt die Steuerfreiheit letztlich für alle Sonderzahlungen in allen Branchen, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind.

Voraussetzung ist, dass die Beihilfen und Unterstützungen im **Zusammenhang mit der Corona-Krise** und **zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn** gezahlt werden. Eine Entgeltumwandlung ist demnach ausgeschlossen. Vereinbarungen über Sonderzahlungen, die **vor dem 01. März 2020** getroffen wurden, können **nicht nachträglich** in eine steuerfreie Beihilfe umgewandelt werden. Bestanden vor dem 01. März 2020 keine vertraglichen oder andere rechtliche Verpflichtungen des Arbeitgebers zur Gewährung einer Sonderzahlung, kann unter Einhaltung der übrigen Voraussetzungen anstelle der Sonderzahlung auch eine steuerfreie Beihilfe oder Unterstützung zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise gewährt werden. Aus den vertraglichen Vereinbarungen muss **erkennbar** sein, dass es sich um **steuerfreie Beihilfen und Unterstützungen zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise** handelt.

Von den steuerfreien Beihilfen und Unterstützungen können alle Beschäftigten profitieren. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um Vollzeitbeschäftigte oder geringfügig beschäftigte Mitarbeiter handelt und in welchem Umfang Kurzarbeitergeld gezahlt wird. Der Erlass unterscheidet auch nicht zwischen Leistungen von öffentlich-rechtlichen oder privaten Arbeitgebern. Arbeitgeber können zudem wegen Verlust des Arbeitsplatzes **anstelle einer üblichen Abfindung**, steuerfreie Beihilfen und Unterstützungen unter vorstehenden Voraussetzungen leisten, sofern coronabedingt gekündigt wurde.

Die steuerfreien Leistungen sind im Lohnkonto aufzuzeichnen, sodass sie für den Lohnsteuer-Außenprüfer als solche erkennbar sind. Die Beihilfen und Unterstützungen bleiben auch in der Sozialversicherung beitragsfrei. Steuerfreie Einnahmen gehören grundsätzlich nicht zum Arbeitsentgelt. Auch bei Minijobbern gehören die steuerfreien Beihilfen oder Unterstützungen nicht zum sozialversicherungs-pflichtigen Arbeitsentgelt. Zuschüsse, die der Arbeitgeber zum Kurzarbeitergeld leistet, fallen nicht unter diese Steuerbefreiung.

Quellen:
Haufe
Bundesministerium für Finanzen